

3. Wer bereits Mitglied des Verbandes deutscher Volksbibliothekare ist, wird ohne weitere Meldung Mitglied der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Büchereiwesen. Die bisherigen Kammerausweise bleiben einstweilen gültig und sind einzuschicken, sobald die neuen Ausweise überhandt werden.

4. Der Verband deutscher Volksbibliothekare verliert mit Wirkung vom 1. April 1939 an seinen Charakter als Fachverband der Reichsschrifttumskammer und löst sich auf. Die berufständische Vertretung für die bisherigen Mitglieder des Verbandes deutscher Volksbibliothekare ist nunmehr die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Büchereiwesen.

#### IV. Ausgliederung des Adressbuchgewerbes aus der Reichskulturmämmmer

1. Der Reichsverband des Adress- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbes wird mit Wirkung vom 1. April 1939 aus der Reichsschrifttumskammer ausgegliedert. Die Tätigkeit der Adress- und Anzeigenbuchverleger, Adressenverleger und Auskunftsikalenderverleger, Angestellten und Vertreter ist daher nicht mehr als kammerpflichtige Tätigkeit im Sinne des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturmämmmergesetz anzusehen.

2. Für die Verleger von literarischen Werken mit Anzeigen, insbesondere Jahrbüchern und Kalendern, ist nicht mehr der Reichsverband, sondern die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, die zuständige Berufsorganisation.

3. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle im Reichsverband zusammengeschlossenen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer und in der Reichskulturmämmmer.

4. Mit dem 1. April 1939 werden folgende Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer gegenstandslos:

Nr. 49 vom 12. Dezember 1934 betr. Erste Anordnung für das Adress- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbe;

Nr. 98 vom 9. Dezember 1935 betr. Eingliederung der Adressenverleger in den Reichsverband des Adress- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbes;

Nr. 107 vom 4. Februar 1936 betr. Überführung der Reichspoststellenobjekte in die private Hand;

Nr. 112 vom 7. März 1936 betr. Eingliederung der Verleger von Auskunftsikalendern in den Reichsverband des Adress- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbes;

Nr. 113 vom 21. Oktober 1936 betr. Beratungsstelle für das Adress- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbe.

5. Die Berufsausweise verlieren mit dem 1. April 1939 ihre Gültigkeit.

6. Befreiungsscheine, nach denen Personen wegen gelegentlicher oder geringfügiger einschlägiger Tätigkeit von der Mitgliedschaft im Reichsverband und in der Reichsschrifttumskammer befreit wurden, verlieren mit dem 1. April 1939 ihre Gültigkeit.

7. Die bis zum 31. März 1938 fällig gewordenen und noch nicht bezahlten Beiträge werden noch von der Reichsschrifttumskammer eingezogen.

#### V. Aufhebung veralteter Anordnungen

Nach der Bekanntmachung Nr. 127 Ziffer 1 sind alle die Überwachung des Buchmarktes betreffenden Aufgaben der Reichsschrifttumskammer auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda übergegangen. Nach § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturmämmmergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich daher an: Die Anordnungen der Reichsschrifttumskammer Nr. 82 vom 24. Juli 1935 und Nr. 105 vom 3. Februar 1936 treten außer Kraft. In der Anordnung Nr. 85 vom 16. Oktober 1936 werden die Worte von »an ihre Stelle tritt« bis »Beratungsstelle einzurichten« gestrichen.

Berlin-Charlottenburg 2,  
Hardenbergstraße 6, den 27. März 1939

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez. Hanns Johst

Hauptleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schönbürg. — Stellvertreter des Hauptleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Bürenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/76. — Druck: Ernst Häßler Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—18. — DA. 7704 III/89.  
Gut Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!

#### Umtl. Bekanntmachung der Reichskulturmämmmer

Dritte Anordnung über die Beschränkung der Errichtung von Unternehmungen auf dem Gebiete der Reichskulturmämmmer im Lande Österreich vom 27. März 1939

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturmämmmergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers folgende Anordnung erlassen:

##### § 1

§ 1 der Anordnung über die Beschränkung der Errichtung von Unternehmungen auf dem Gebiete der Reichskulturmämmmer im Lande Österreich vom 3. November 1938, veröffentlicht im »Völkischen Beobachter« vom 11. November 1938 Nr. 315, erhält folgende Fassung:

Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthalt oder ihre geschäftliche Niederlassung am 13. März 1938 im Deutschen Reich außerhalb des Landes Österreich hatten, sowie Ausländer unterliegen bis zum 30. April 1939 hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiete der Reichskulturmämmmer im Lande Österreich den nachfolgenden Beschränkungen. Der Rundfunkhandel unterliegt nicht dieser Anordnung.

##### § 2

Die Anordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1939

Der Präsident der Reichskulturmämmmer  
gez. Dr. Goebbels

#### Ankündigung des neuen Semesters an der Handelshochschule zu Leipzig

Das neue Semester wird am 12. April d. J. eröffnet. Die Vorlesungen und Übungen von Prof. Dr. Menz über Buchhandelsbetriebslehre und Pressewesen beginnen an der Handelshochschule zu Leipzig wie folgt:

Das Rechnungswesen der Buchhandelsbetriebe (Donnerstag 19—21 Uhr. Beginn 13. April);

Wirtschaftsführung und Presse (Mittwoch 12—13 Uhr. Beginn 12. April);

Betrieb, Betriebsgemeinschaft, Volksgemeinschaft (Donnerstag 18—19 Uhr. Beginn 13. April).

Ferner sei auf die Vorlesung von Prof. Dr. Menz an der Universität hingewiesen:

Die Fachpresse. (Freitag 11—12 Uhr. Beginn 14. April).

Die Übungen für Buchhandelsbetriebslehre finden erstmals Freitag, den 14. April von 19—21 Uhr in der Handelshochschule statt. Sprechstunden des Seminarleiters Montags und Donnerstags von 12—13 Uhr, Gerichtsweg 26, Buchhändlerhaus.

Im Hinblick auf das neue Semester sei erneut darauf hingewiesen, daß der Besuch der Vorlesungen von Professor Dr. Menz und der Übungen des Seminars für Buchhandelsbetriebslehre jedem Buchhändler, unabhängig von der Immatrikulation an der Handelshochschule, möglich ist. Über die Zulassung zu den Übungen bleibt die Entscheidung des Seminarleiters im Einzelfall vorbehalten.

#### Lehrgang für Werkbüchereileiter in Dortmund

Um Auftrage der Reichsschrifttumskammer des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda veranstaltet die Reichsarbeitsgemeinschaft Deutscher Werkbüchereien im Rahmen der Fachbuchwerbung unter der Leitung von Dr. Kurt Busse diesmal in Dortmund einen Lehrgang für Werkbüchereileiter in der Werkbucherei der Hoechst-Werke. Die Arbeitstagung findet statt vom 17. bis 19. April und behandelt das gesamte Aufgabengebiet der Werkbüchereiarbeit: Die Eingliederung in die gesamte Büchereiarbeit des Reiches, Anlaß und Notwendigkeit der Werkbücherei, Grundaufbau des Bestandes und Verwaltungssapparates, Haushaltfragen, Lesererkennung und Leserführung.